

Informationsvorlage der Verwaltung

Diese Vorlage

Nachtragsvorlage

ersetzt die Ursprungsvorlage.

ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	16.01.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Gadderbaum	16.01.2014	öffentlich
Bezirksvertretung Brackwede	23.01.2014	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	28.01.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	28.01.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.02.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

7. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.07 Verkehrsangelegenheiten, 11.12.01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von 100.000,-

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Mitte, 14.11.2013, TOP 17, Drucksachen-Nr. 6420/2009-2014

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 14.11.2013 hat die BV Mitte die Verwaltung gebeten, „die Parkgebührenordnung entsprechend der gemachten Hinweise aufzubereiten und sachgerecht zu aktualisieren“.

Im Einzelnen wurden folgende Gesichtspunkte angesprochen:

- In der Vorbesprechung zur Sitzung sei durch die CDU-Fraktion darauf hingewiesen worden, dass „einige Bereiche ausgewiesen seien, in denen ... das Parkraumbewirtschaftungskonzept zurzeit nur erprobt werde oder die noch gar nicht beschlossen seien“.

Die Parkgebührenordnung regelt ausschließlich die Höhe der Gebühren, die in den Gebieten gelten, in denen eine gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung (in einem separaten Verfahren und nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Bezirksvertretung und des Stadtentwicklungsausschusses) beschlossen ist.

Unabhängig von den jeweiligen Regelungen in einzelnen bewirtschafteten Bereichen unterteilt die Gebührenordnung hierzu das Stadtgebiet in zwei Bereiche, in denen eine unterschiedliche Gebührenhöhe gilt, nämlich in „den Bereich, der umschlossen wird von der Kreuzstraße, Ostwestfalendamm/Ostwestfalendammtunnel, Bahnlinie, August-Bebel-Straße und Detmolder Straße“ (Zone 1, wie in der Anlage zur ursprünglichen Vorlage auch grafisch dargestellt) und in alle übrigen Bereiche (Zone 2).

Weitergehende Regelungen, wie z. B. die Frage, welche Bereiche überhaupt bewirtschaftet werden und welche Regelungen in diesen Gebieten dann gelten, werden nicht durch die Parkgebührenordnung getroffen.

- Der Vorlage sei auch nicht zu entnehmen, „in welchen Parkraumbewirtschaftungsgebieten alternativ geparkt werden könne, wenn in dem eigenen Gebiet kein Parkplatz gefunden werden könne“.

Da wie vorstehend ausgeführt die Parkgebührenordnung ausschließlich die Rahmenbedingungen für die grundsätzliche Gebührenhöhe in bewirtschafteten Bereichen festlegt, sind zu dieser Fragestellung keine Ausführungen in der Vorlage enthalten. Dies ist dann (bzw. war) in den Regelungen zu einzelnen bewirtschafteten Gebieten politisch zu beschließen und wird für die betroffenen Bürger letztlich in den entsprechenden Anlagen zur Ausnahmegenehmigung (Bewohnerparkausweis) noch einmal abschließend aufgeführt.

Sofern zu bestehenden oder neu einzurichtenden bewirtschafteten Gebieten noch Informations-/Beratungsbedarf besteht (wie z. B. im Bereich „Krankenhaus“), kann das in der jeweiligen Vorlage für das konkrete Gebiet berücksichtigt werden.

- Die Erhöhung von 5 Cent (pro halbe Stunde) sei nutzerunfreundlich.

Wie bereits in der Vorlage zur Sitzung vom 14.11.2013 dargestellt, ist die Erhöhung um noch einmal 5 Cent pro halbe Stunde erforderlich – **aber auch ausreichend** – um den Inflationsverlust der letzten Jahre auszugleichen. Die Vorlage berücksichtigt den durch die politischen Gremien (insbesondere auch aus der BV Mitte) nach der 5. Änderung der Parkgebührenordnung geäußerten Wunsch, die Gebührenstaffelung nach der ersten „Pflichteinheit“ von 30 Minuten flexibler zu gestalten.

In einer Satzung können die Parkgebühren sowie die einzelnen „Fortschalteneinheiten“ nur sehr formal dargestellt werden.

Tatsächlich ist jedoch auch die „neue“ Gebührenstruktur nicht nutzerunfreundlich. Zunächst wird es sich nach einer entsprechenden Einführungsphase bei den meisten ortskundigen Verkehrsteilnehmern ohnehin einspielen, dass sie „passendes“ Kleingeld dabei haben. Falls dies im Einzelfall mal nicht so sein sollte (und auch für ortsunkundige Gäste in Bielefeld), sind die Parkscheinautomaten so flexibel programmiert, dass sie (von der Gebühr für die Mindestparkdauer bis zum Erreichen der Höchstparkdauer) in **„5-Cent-Schritten“**

in der Zone 1 **jeden** Betrag ab 65 Cent bzw.

in der Zone 2 **jeden** Betrag ab 35 Cent

annehmen und in ein entsprechendes Zeitguthaben umrechnen werden.

Auch unter Berücksichtigung der durch die BV Mitte angesprochenen Gesichtspunkte bestehen aus Sicht der Verwaltung damit letztlich keine Hinderungsgründe, die Parkgebühren wie mit der Vorlage 6420/2009-2014 vorgeschlagen

in der Zone 1 auf 0,65 € für die erste halbe Stunde und

für jede weitere halbe Stunde

auf 0,25 € für die ersten zehn Minuten sowie

auf 0,20 € für die dann jeweils folgenden 10 Minuten

und

in der Zone 2 auf 0,35 € für die erste halbe Stunde und

für jede weitere halbe Stunde

auf 0,15 € für die ersten zehn Minuten sowie

auf 0,10 € für die dann jeweils folgenden 10 Minuten

zu erhöhen.

Nach Beratung und entsprechenden Beschlüssen durch den Finanz- und Personalausschuss, den Stadtentwicklungsausschuss und den Rat der Stadt kann die geänderte Parkgebührenordnung dann voraussichtlich zum 01.03.2014 in Kraft treten.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Moss